

# Satzung des Tennissportclubs Rot-Weiß Mettingen



**„TSC-Rot -Weiß Mettingen e. V.“**

## **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- a) Der Verein führt den Namen „Tennissportclub Rot-Weiß Mettingen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung. Der Verein entstand durch die Verschmelzung des 1959 gegründeten „Tennisclub Rot-Weiß Mettingen e. V.“ und dem 1982 gegründeten „Tennissportclub Mettingen e. V.“**
- b) Der Verein hat seinen Sitz in „49497 Mettingen, Nordstraße 41“**
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch Pflege und Förderung der Leibesübungen, und hier im besonderen die gemeinsame Pflege des Tennisspielens.**
- d) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- e) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## § 2 Mitgliedschaft

### a) Der Verein hat:

- 1. Aktive Mitglieder
- 2. Jugendliche Mitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)
- 3. Mitglieder über 18 Jahre in Berufs- und Schulausbildung
- 4. Passive Mitglieder (Mitglieder ohne Spielberechtigung)
- 5. Ehrenmitglieder
- 

**b) Jugendliche können nur Mitglied werden, wenn sie eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten beibringen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.**

**c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.**

**d) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein direkt oder indirekt angeschlossen ist, nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.**

**e) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird erst mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende wirksam. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ausschließen. Ausschlußgründe sind:**

- **1. Grober Verstoß gegen Zwecke des Vereins und gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin.**
- **2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.**
- **3. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.**

**Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluß ausreichende Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben.**

**f) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.**

**g) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand beschliessen, daß die aktive Mitgliedschaft vorübergehend in eine passive umgewandelt wird.**

### § 3 Organe des Vereins

**a) Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:**

- 1. dem Vorstand
- 2. der Mitgliederversammlung

**b) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sportwart, und dem Jugendwart.**

**c) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen, wenn es diese für erforderlich hält. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.**

### § 4 Aufgaben des Vorstandes

**a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter zusammen gesetzlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle eines der gesetzlichen Vertreter kann ein weiteres Vorstandsmitglied dessen Aufgaben wahrnehmen.**

**b) Dem Geschäftsführer die Führung der allgemeinen Geschäfte und die Führung der Mitgliedskartei.**

**c) Dem Kassierer die Buchhaltung und die Führung der Kasse, die Verwaltung der Übungsleiterzuschüsse und Versicherungsangelegenheiten.**

Für die Abrechnung der Tennishalle wird ihm ein „Beisitzer (2. Kassierer)“ zur Seite gestellt

**d) Dem Sportwart obliegt die Organisation des gesamten Sportbetriebes.**

**e) Dem Jugendwart die Führung der Jugendabteilung und die Abwicklung der Jugendspielbetriebe.**

**f) Der Vorstand kann seine Mitglieder zur Durchführung von Aufgaben heranziehen. Der Beauftragte kann nur bei Vorbringung wichtiger Gründe die Aufgabe ablehnen.**

**g) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele kann sich der Verein anderen Verbänden anschließen. Er erkennt mit einem solchen Beitritt auch die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an. Die Entscheidung darüber, welchen Verbänden sich der Verein anschließt, trifft der Vorstand.**

## § 5 Mitgliederversammlung

a) Im **ersten Quartal** eines jeden Jahres soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden, zu der mindestens **1 Woche** vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden muss.

- Folgende Punkte muss die Tagesordnung enthalten:
  - 1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - 2. Geschäftsbericht des Vorstandes
  - 3. Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer
  - 4. Wahlen (**Siehe § 5 Punkt b**)
  - 5. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr für das laufende Geschäftsjahr
  - 6. Verschiedenes
  
  - Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand unter den gleichen Bedingungen wie die Jahreshauptversammlung jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Dringlichkeitsantrag stellen.

b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Sportwart werden jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit gerader Zahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Legt eines der gewählten Mitglieder sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode nieder, so erfolgt Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder nach § 2 a) **außer Punkt 2** werden. Sie müssen mindestens drei Jahre Vereinsmitglieder sein. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

c) Bei den Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme.

d) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

e) **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.**

f) **Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.**

g) **Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Geschäftsführer zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.**

**h) Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihren Reihen zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfung hat rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.**

## **§ 6 Vereinsjugend**

**a)** Die Jugendlichen wählen aus ihrer Mitte den Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres. Zur Wahl des Jugendsprechers ist eine Jugend-Jahreshauptversammlung einzuberufen, die jeweils eine Stunde vor Beginn der allgemeinen Jahreshauptversammlung stattfindet. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt gleichzeitig mit der Einladung zur allgemeinen Jahreshauptversammlung.

**b)** Der Jugendsprecher kann bei Bedarf Jugendversammlungen einberufen. Zu diesen Versammlungen ist durch Aushang am Schwarzen Brett mindestens eine Woche vorher einzuladen. An den Jugendversammlungen soll der Jugendwart mit beratender Stimme teilnehmen. Vorstandsmitglieder haben das Recht, diese Versammlungen zu besuchen. Über Jugendversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und dem 1. Vorsitzenden zuzustellen.

**c)** Der Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden als aktivem Mitglied, dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

**d)** Der Vereinsjugendausschuss ist verantwortlich für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## **§ 7 Beiträge**

**a)** Die erforderlichen Geldmittel werden im wesentlichen durch Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge beschafft.

**b) Die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie die Fälligkeit ergibt sich aus der Beitragsordnung.** Über diese beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

**a)** Jedes Mitglied einer Mannschaft verpflichtet sich, an den angesetzten sportlichen Veranstaltungen des Vereins pünktlich teilzunehmen und den Anordnungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten nachzukommen. Näheres regelt die Spielordnung.

**b) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz Abmahnungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten den Verein schädigen, können in schweren Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden.**

## § 9 Auflösung des Vereins

a) Der Verein wird aufgelöst, wenn auf einer ordnungsgemäß eigens hierzu einberufenen Versammlung die Auflösung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  **Mehrheit** der versammelten, stimmberechtigten, aktiven Mitglieder beschlossen wird.

b) Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, mit der Maßgabe, daß dieses Vermögen einer Körperschaft (Gemeinde, Kreis usw.) oder einer Sportorganisation zufällt und nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübung weiterhin Verwendung finden darf. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 10 Geschäftsjahr

**Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

## § 11 Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer haben die Pflicht der Einsichtnahme in die Kassenführung und haben der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber zu erstatten. Bei Feststellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung haben die Kassenprüfer den „**Antrag auf Entlastung des Vorstandes**“ zu stellen.

## § 12 Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt rückwirkend am **1.01.2006** in Kraft.
- Sie wurde von den Vorständen des TSC und des TC Rot-Weiß Mettingen e. V. ausgearbeitet und in der ersten Mitgliederversammlung des neu gegründeten **TSC Rot-Weiß Mettingen e. V.** vom **13.02.2006** beschlossen.